

Zulassungsbedingungen

Neuer Fachausweis mit Modulausbildung

Im Jahr 2018 wird der Fachausweis FitnessinstruktorIn/Instruktor mit eidgenössischem Fachausweis abgelöst durch den neuen Fachausweis mit Modulausbildung:

Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidg. Fachausweis in den Fachrichtungen «Fitness- und Gesundheitstraining»

«alter» Fachausweis

FitnessinstruktorIn/Instruktor mit eidgenössischem Fachausweis

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

Über ein eidg. Fähigkeitszeugnis, einen Mittelschulabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und eine mindestens zweijährige Berufspraxis als FitnessinstruktorIn mit mindestens 38 Wochenstunden nachweist oder einer Summe von mindestens 3500 Praxisstunden über eine Zeitdauer von maximal 5 Jahren nachweist.

oder

Eine Prüfung auf Tertiärstufe in einem der/dem FitnessinstruktorIn verwandten Beruf bestanden hat und eine mindestens einjährige Berufspraxis als FitnessinstruktorIn mit mindestens 38 Wochenstunden nachweist oder eine 3-jährige Berufspraxis mit mindesten 1750 Stunden nachweist.

oder

Eine mindestens vierjährige Berufspraxis als FitnessinstruktorIn mit mindestens 38 Wochenstunden nachweist.

«neuer» Fachausweis

Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und mit Gesundheitsförderung mit eidg. Fachausweis in der Fachrichtung «Fitness- und Gesundheitstraining»

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer folgende Nachweise erbringt:

Ein eidg. Fähigkeitszeugnis Fachmann/Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie eine Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 von mind. 3500 Std. über einen Zeitraum von mind. 2 und max. 5 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet.

oder

Ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen Maturitätsabschluss und die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie eine Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 von mind. 5000 Std. über einen Zeitraum von mind. 2,5 und max. 5 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet.

Modulabschlüsse siehe Wegleitung Prüfungsordnung:
www.sfgv.ch/fileadmin/sfgv/Bildung/Fachausweis_FA_2018/Oda_BuG_Pruefungsordnung_FA_Master.pdf

Es ist ein am Prüfungsdatum gültiger BLS (CPR)-Ausweis vorzuweisen (absolvierter Kurs liegt nicht länger als zwei Jahre zurück).

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Prüfungsordnung.

Ausländische Berufsabschlüsse benötigen grundsätzlich eine Niveaubestätigung des SBFI, um festzustellen, ob der Abschluss mind. das Niveau eines EFZ oder Maturität hat.

Weitere Details finden Sie unter der Wegleitung zur Prüfungsordnung:
www.sfgv.ch/fileadmin/sfgv/Bildung/Fachausweis_FA/pruefungsordnung2012.pdf

Weitere Details finden Sie unter der Wegleitung zur Prüfungsordnung:
www.sfgv.ch/fileadmin/sfgv/Bildung/Fachausweis_FA_2018/Oda_BuG_Pruefungsordnung_FA_Master.pdf

«alter» Fachausweis

1. Prüfungsdatum 2017

Schriftlich 8./9. Juni 2017

Mündlich 21.–24. Juni 2017

Anmeldeschluss: 3. März 2017

2. Prüfungsdatum 2017

Schriftlich 23./24. November 2017

Mündlich 6.–9. Dezember 2017

Anmeldeschluss: 25. August 2017

Letztes Prüfungsdatum 2018

Schriftlich 7./8. Juni 2018

Mündlich 20.–23. Juni 2018

Anmeldeschluss: 2. März 2018

«neuer» Fachausweis

1. Prüfungsdatum Ende 2018
